

3 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

3.1 Ausgangslage

Im Rahmen der parlamentarischen Debatte zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 2014–2017) haben die eidgenössischen Räte die Aufhebung des Artikels 62 Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) und dessen Ersatz durch den neuen Artikel 45a beschlossen. Diese beiden Änderungen werden voraussichtlich gleichzeitig mit Artikel 48 Absatz 2^{bis} Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) in Kraft gesetzt. In der parlamentarischen Beratung wurde ein sachlicher Zusammenhang zwischen diesen beiden Änderungen hergestellt. Überdies besteht eine enge Koppelung bezüglich der finanzpolitischen Auswirkungen.

3.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Nach Artikel 45a Absatz 2 TSG werden die Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, sogenannte Entsorgungsbeiträge, neu auch für Tiere der Pferdegattung (Equiden) und für das Geflügel ausgerichtet. Dementsprechend soll die Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407) geändert werden.

3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Buchstabe c – Materiell unverändert. Nur der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

Buchstabe d – In Anlehnung an die geltende Regelung für Tiere der Rindergattung (vgl. Buchstabe b) soll auch für Tiere der Pferdegattung (Equiden) ein Beitrag von CHF 25.– pro geschlachtetes Tier ausgerichtet werden. Da genaue Zahlen über die effektiven Kosten für die Entsorgung von Schlachtnebenprodukten bei Equiden nicht vorliegen, wurde der gleiche Ansatz wie bei Tieren der Rindergattung gewählt. Der Entsorgungsbeitrag von CHF 25.– soll mit der Gebühr von CHF 5.–¹ für ein geschlachtetes Tier der Pferdegattung verrechnet werden. Für den Schlachtbetrieb bleiben somit netto CHF 20.– als Anreiz zur Meldung der Equidenschlachtungen an die Tierverkehrsdatenbank (TVD).

Ein Beitrag für die Geburtsmeldung, wie bei Tieren der Rindergattung, ist bei Equiden nicht vorgesehen. Der Grund ist, dass ca. die Hälfte der geborenen Equiden nie in die Lebensmittelkette gelangen, sondern euthanasiert werden oder natürlich sterben.

Buchstabe e – Die schweizerische Schlachtgeflügelproduktion betrug 2012 109'498 Tonnen Lebendgewicht bzw. 74'587 Tonnen Schlachtgewicht². Der grösste Teil davon (rund 98 %) stammt aus der Pouletmast. Aufgrund der dem BLW vorliegenden Zahlen betragen die Gesamtkosten für die Entsorgung der Schlachtnebenprodukte, Blut und Federn rund 2.7 Millionen CHF, also rund CHF 25.- pro Tonne Lebendgewicht.

Aus wirtschaftlichen Überlegungen und um die Suche nach neuen und effizienteren Lösungen in der Verwertung von tierischen Nebenprodukten anzuregen, will sich der Bund nur subsidiär an diesen Kosten beteiligen. Dieser Ansatz wurde bei der Einführung der Entsorgungsbeiträge bei den Klautentieren ebenfalls gewählt. Mit dem vorgeschlagenen Betrag von CHF 12.– pro Tonne Lebendgewicht würde der Bund rund die Hälfte der Kosten tragen.

¹ Verordnung vom 16. Juni 2006 über die Gebühren für den Tierverkehr (SR 916.404.2), Anhang, Ziffer 5 Buchstabe c

² Quelle: Landw. Monatszahlen 01/2013

Artikel 2

Absatz 1^{bis} – Wie für Tiere der Rindergattung soll der Entsorgungsbeitrag für Equiden an die Meldung der Schlachtung an die TVD gekoppelt sein. Dieser Ansatz hat klare administrative Vorteile.

Mit dieser Massnahme wird eine Verbesserung der Meldedisziplin erwartet. Diese ist heute äusserst mangelhaft: Gemäss Daten der Fleischkontrolle wurden 2012 3504 Equiden geschlachtet; der TVD wurden im selben Zeitraum nur 797 Schlachtungen gemeldet. So gingen dem Bund rund CHF 13'535 Schlachtgebühren verlustig.

Absatz 3^{bis} – Equiden, die nach dem 1. Januar 2011 geboren wurden, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden³. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fohlen, die in ihrem Geburtsjahr geschlachtet werden. Weil die Kennzeichnung und deren Meldung an die TVD den Grundstein für die Rückverfolgbarkeit darstellen, werden sie für die Ausrichtung von Entsorgungsbeiträgen vorausgesetzt.

Absatz 3^{ter} – Schlachtungen von Geflügel werden weder in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) noch in der Fleischkontrolldatenbank (FLEKO) erfasst. Auf den Aufbau eines Systems zur Erfassung der Geflügelschlachtungen soll aus administrativen Gründen verzichtet werden. Deshalb sollen die Entsorgungsbeiträge für das Geflügel aufgrund der Gesuche der Schlachtbetriebe ausgerichtet werden. Der Bundesrat erwartet, dass 5 bis 10 Schlachtbetriebe Gesuche stellen werden. Die Schlachtbetriebe sind in der zeitlichen Einreichung ihrer Gesuche frei. Die Gesuche sind zu belegen, z.B. mit einer Kopie der Tierabnahmen und dem Nachweis des Lebendgewichts der geschlachteten Tiere.

3.4 Auswirkungen

3.4.1 Bund

Zusätzlicher Mittelbedarf für die neuen Entsorgungsbeiträge:

- Bei Equiden: ca. 3'500 Schlachtungen pro Jahr à CHF 25.– ergeben einen zusätzlichen Geldbedarf von knapp CHF 90'000.– pro Jahr.
- Beim Geflügel: Schlachtungen von umgerechnet ca. 110'000 Tonnen Lebendgewicht pro Jahr à CHF 12.– ergeben einen zusätzlichen Geldbedarf von ca. CHF 1'320'000.- pro Jahr.

Dank des momentanen Rückgangs der geborenen und der geschlachteten Tiere der Rindergattung dürfte der für das Jahr 2014 budgetierte Betrag von CHF 48'821'500.– aus dem Kredit A2310.0143 (+ 1.3 Millionen gegenüber Rechnung 2012) genügen. Längerfristig sind aber Korrekturen in Form einer Reduktion der im Artikel 1 definierten Ansätze nicht ausgeschlossen, um die dem Parlament zugesicherte haushaltneutrale Umsetzung der Änderung zu gewährleisten. Eine entsprechende Verordnungsanpassung würde rechtzeitig an die Hand genommen.

Die Investitionskosten für die Systemanpassung bei der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank können für das laufende bzw. folgende Jahr aus dem Kredit A2111.0120 gedeckt werden.

Administrativer Zusatzaufwand bei der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank für die Auszahlung der Beiträge: ca. 30'000.- pro Jahr. Die zusätzlichen Kosten für den administrativen Zusatzaufwand bei der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank werden im Rahmen der bestehenden Mittel aufgefangen.

3.4.2 Kantone

Keine

³ Vgl. Art. 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401) sowie Anhang Ziffer 3 Buchstabe k der Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Tierverkehrsdatenbank

3.4.3 Volkswirtschaft

Keine

3.5 Kompatibilität mit dem internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

3.6 Inkrafttreten

Die Änderungen sollen am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

3.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet der mit der AP 2014–2017 geänderte Artikel 45a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966.